

**Satzung**  
**über die Benutzung des Gemeinderaums und über die Erhebung von Gebühren**  
**der Ortsgemeinde Obertiefenbach**  
**vom 07.05.2019**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

- (1) Die Gemeinde stellt den Gemeinderaum im Rathaus zur Verfügung, und zwar:
- a) allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
  - b) allen Ortsvereinen;
  - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
  - d) allen Einwohnern der Gemeinde, die den Gemeinderaum zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Daneben kann der Gemeinderaum auch nicht in der Gemeinde ansässigen Personen und Benutzergruppen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**  
**Antragsverfahren**

- (1) Jede Benutzung der Räume bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind mindestens 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 5 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

(4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume und Einrichtungen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung (insbesondere Benutzungs- und Hausordnung / Mietvertrag) rechtsverbindlich anerkennt.

(5) Ist die Nutzung der Räume und Einrichtungen aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

### **§ 3**

#### **Pflichten der Benutzer und Veranstalter**

(1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§ 2 Abs. 2) anzugeben.

(2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.

(3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass

a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;

b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;

c) die Heizungsanlage auf Nachtbetrieb eingestellt ist;

c) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich betrieben werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Erfordernisse**

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt.

### **§ 5**

#### **Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen.

Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtungen handelt.

(2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

## **§ 6 Gebühren**

(1) Die Benutzung des Gemeinderaumes für Übungsstunden der Ortsvereine ist unentgeltlich.

(2) Für sonstige Benutzungen wird eine Gebühr von 80,00 Euro erhoben. In der Gebühr sind die Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung und Wasserverbrauch enthalten.

(3) Auf Antrag kann eine Gebührenminderung oder eine Befreiung von der Gebühr erfolgen, über den Antrag entscheidet der Gemeinderat.

## **§ 7 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Grundgebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 8 Sicherheitsleistung**

(1) Der Benutzer hat bei Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe des Gemeinderaumes wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

(2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand des Gemeinderaumes fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen des Gemeinderaumes in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

**§ 9**  
**Benutzungsentzug**

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.1988 außer Kraft.

Obertiefenbach, den 07.05.2019

Gez. Back (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.04.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 07.05.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben und (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 16.05.2019 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2  
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:

Gez. Michel (S.)

Michel